

An alle
Träger des Betreuten Wohnens und Träger,
deren Einrichtung vom LWV Hessen
mit Leistungsberechtigten nach
§§ 67 ff. SGB XII belegt werden

im Lande H e s s e n

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe

im Lande H e s s e n

Datum 29. Juli 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0.-250.6.8.9

Rundschreiben 201 Nr. 9/2020

Anwendung des § 98 (5) Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe ; Wechsel zwischen ambulant und stationär betreuten Wohnmöglichkeiten (gemischte Einrichtungskette)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wird die bisher bestehende Regelung, die wir Ihnen mit Rundschrei-
ben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 übermittelten, aktualisiert.

1. Vorbemerkung:

Da die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des SGB XII ist, bedarf es einer Anpassung
aufgrund der bestehenden sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen für die Leistungen der
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII.

2. Regelung:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 05.07.2018 mit seiner Entscheidung - B 8 SO 32/16 R -
die analoge Anwendung des § 98 (2) Satz 2 SGB XII auf gemischte Einrichtungsketten als nicht

möglich angesehen, so dass die örtliche Zuständigkeit im Rahmen des § 98 XII neu zu bestimmen ist. Es bleibt aber dabei, dass die Zuständigkeit bei nicht gemischten Einrichtungsketten, also nahtloser Übergang von einer stationären Einrichtung in die nächste oder nahtloser Übergang von einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in ein anderes ambulant betreutes Wohnen, bestehen bleibt.

Bei einem Wechsel aus einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in eine stationäre Einrichtung wird die örtliche Zuständigkeit nach § 98 (2) Satz 1 SGB XII bestimmt.

Um an einem Beispiel grundsätzlich zu verdeutlichen, was gemeint ist, ist Folgendes zu beachten:

Bis zur Entscheidung des BSG ist der LWV Hessen davon ausgegangen, dass bei einem nahtlosen Wechsel einer in **Hessen** betreuten leistungsberechtigten Person von einer stationären Einrichtung ins Betreute Wohnen und wieder zurück in eine stationäre Einrichtung, der für den ersten Aufenthalt in der stationären Einrichtung zuständige **außerhessische** Leistungsträger durchgehend örtlich zuständig bleibt. Das BSG hat sich mit der o.a. Entscheidung aber anders positioniert. Hintergrund ist, dass im Betreuten Wohnen ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.) begründet wird, der dazu führt, dass für den Aufenthalt in der sich anschließenden stationären Einrichtung in diesem Beispiel nun der hessische Leistungsträger nach § 67 SGB XII, also der LWV Hessen, örtlich zuständig wird.

Wechselt eine leistungsberechtigte Person z. B. aufgrund eines Wechsels des Leistungserbringers ohne zeitliche Unterbrechung von einer Maßnahme des Betreuten Wohnens in Hessen in eine Maßnahme des Betreuten Wohnens in ein anderes Bundesland bleibt die örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen im Rahmen des § 98 (5) SGB XII weiterhin bestehen..

In der Anlage sind in tabellarischer Form verschiedene Beispiele dargestellt.

3. Inkrafttreten:

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Fallkonstellationen zur Anwendung des § 98 Abs. 5 SGB XII für Leistungsberechtigte, die erstmals ab 01.01.2005 Sozialhilfeleistungen im stationären Bereich bzw. im Betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII erhalten

1.	Betreutes Wohnen (BW**) in Niedersachsen gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.) in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* in Niedersachsen, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor.	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* nach Brandenburg, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor. Brandenburg ist zuständig für stationären Aufenthalt	
2.	BW** in Berlin, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in das BW** nach Brandenburg, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* in das BW** in Hessen, Kostenträger weiterhin Bayern	nahtloser Wechsel vom BW in Hessen in eine stat. Einrichtung* in Hessen, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt vor.
3.	BW** in Bayern, g.A. in Bayern, Kostenträger Bayern	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* im gleichen Bundesland, Kostenträger weiterhin Bayern	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* im Saarland, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* im Saarland, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor.
4.	BW** Saarland, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen nicht beendet	nach Ende des Krankenhausaufenthaltes Weiterführung des nicht beendeten BW** im Saarland, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	
5.	BW** in Sachsen, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen beendet.	vor Ende des Krankenhausaufenthaltes Neuantrag BW**, LWV Hessen ist nicht mehr örtlich zuständig. Kostenträger ist Sachsen nach § 98 (1) SGB XII	
6.	BW** in Hessen, g.A. in Nordrhein-Westfalen, Kostenträger ist Nordrhein-Westfalen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen beendet	vor Ende des Krankenhausaufenthaltes Neuantrag BW**, Nordrhein-Westfalen ist nicht mehr örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist nach § 98 (1) SGB XII LWV Hessen	

* **, stationäre Einrichtungen bzw. Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII